Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

SV 72692002-111

Versicherungsnehmer

Martin Loy
Friedhofweg 2
79249 Merzhausen

Versicherungsunternehmen

ERGO Versicherung AG
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

Versichert sind durch diesen Vertrag

Immobilienmakler

Wohnimmobilienverwalter

Versichert ist

die Tätigkeit als
Immobilienmakler

Versicherungsumfang	**Beitrag**
Versicherungssumme für Vermögensschäden	
je Versicherungsfall	500.000 EUR
Jahreshöchstleistung	1.000.000 EUR
erster Inhaber/Geschäftsführer	
1 weiterer Inhaber/Geschäftsführer	
Nachlass wegen Selbstbeteiligung	
Selbstbeteiligung siehe Besondere vertragliche Vereinbarungen	

7.1008-08388608-00-000-0000000000-S6501007-005-016

0017067 S6501007 005 016

Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung SV 72692002-111

Beitrag

Jahresbeitrag

Besondere vertragliche Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Immobilienmaklern - Stand 1.8.2018

I. Versicherte Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Berufstätigkeiten im Sinne von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH - Stand 1.7.2015):

1. den Nachweis und die Vermittlung von Verträgen über Grundstücke und Wohnungseigentum, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Miet- und Pachtverträge über Wohn- und Geschäftsräume und Grundstücke. Ferner besteht Versicherungsschutz für die hiermit in Zusammenhang stehenden Grundbuchgeschäfte und die Ablieferung der erzielten Gegenwerte. Mitversichert ist die Überprüfung bestehender Verhältnisse (zum Beispiel Miet- und Pachtverhältnisse) bezüglich der Bewirtschaftung von bebauten Grundstücken;

2. die Tätigkeit als Sachverständiger/Gutachter auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens und die Erstellung von Gutachten des Verkehrswertes für Immobilien (Sachverständiger);

3. die Vermittlung von Finanzierungen mit grundpfandrechtlicher Sicherheit (Finanzierungsmakler). Kein Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO);

4. die Beratung und Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln im Bereich Wohnungsbau (Fördermittelberatung);

5. die Tätigkeit als bevollmächtigter Vertreter bei der Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundpfandrechte sowie im Zwangsversteigerungsverfahren. Diese Tätigkeiten sind für den Fall versichert, dass der Versicherungsnehmer von einer bestimmten Weisung seines Auftraggebers versehentlich abweicht. Ist der Versicherungsnehmer für dasselbe Rechtsgeschäft von mehreren Auftraggebern bevollmäch-

tigt, so besteht Versicherungsschutz nur für Versehen bei der Abgabe von Erklärungen, die der Erfüllung von Verträgen dienen und keine neuen Verpflichtungen schaffen.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Berufsbezogene Neben-, Service- und Beratungsdienstleistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Ausübung berufsbezogener Neben-, Service- und Beratungsdienstleistungen. Dies gilt auch, soweit diese gegen ein gesondertes Entgelt erbracht werden. Darunter fallen insbesondere

a) die Vermittlung von Mietverträgen und die Entgegennahme von Mietkautionen;

b) die rechtlich zulässige Beratung der Auftraggeber und Mieter;

c) Tarif- und Preisvergleich von Energieunternehmen (Energiepreisoptimierung).

Besteht für die berufsbezogenen Neben-, Service- und Beratungsdienstleistungen eine gesonderte Erlaubnis- oder Zulassungspflicht, gilt: Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer die Grenzen der unzulässigen Tätigkeit nicht wissentlich überschritten hat.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Erbringung von Rechtsdienstleistungen gemäß § 5 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) ist:

- die erbrachten Nebenleistungen gehören im Zusammenhang mit den sonstigen Berufstätigkeiten zu deren Berufs- oder Tätigkeitsbildern und

- die Grenzen der erlaubten Tätigkeit werden nicht bewusst überschritten.

8.1008-08388608-00-000-00000000000-S6501007-006-016

0017068.S6501007.006.016

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung SV 72692002-111

2. Löschen und Blockieren von Daten

Das versehentliche Löschen oder Blockieren von Daten des Auftraggebers durch Fehlbedienung des Versicherungsnehmers wird als Vermögensschaden im Sinne von Ziffer 2.1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 behandelt und ist mitversichert.

3. Kosten für die Erneuerung der Schließanlage

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 2.3 b) AVB-VH - Stand 1.7.2015 im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme Kosten in Höhe von 50.000 Euro pro Versicherungsjahr für die Erneuerung der Schließanlage als Folge des Abhandenkommens von Schlüsseln.

4. Geldwäschegesetz-, Datenschutz-, Wettbewerbs-, Urheberrechtsverletzungen sowie Geheimhaltungsvereinbarungen

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für verursachte Vermögensschäden aufgrund der Verletzung von Geldwäsche- und Datenschutzgesetzen und -vereinbarungen, Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen sowie Bestimmungen des Wettbewerbs- und Urheberrechts.

Bei der Verletzung von Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen gilt:

a) Mitversichert ist die Geltendmachung von Vertragsstrafen.

b) Die Entschädigungsleistung ist auf insgesamt 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

Bei der Verletzung von Geldwäschegesetzen gilt:

a) Schäden im Zusammenhang mit einem strafbewehrten Verhalten sind nicht versichert.

b) Die Entschädigungsleistung ist auf insgesamt 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

5. Verletzung von Persönlichkeitsrechten sowie von Rechten zum Schutz vor Diskriminierung

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

In Erweiterung von Ziffer 10.3 AVB-VH - Stand 1.7.2015 ersetzt der Versicherer bei der behaupteten Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Rahmen der Versicherungssumme für die sonstigen Berufstätigkeiten:

a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;

c) außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

9.1008-08388608-00-000-00000000000-S6501007-007-016

0017069 S6501007 007 016

6. Reputationsschäden

Versicherungsschutz besteht auch für die Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Schaltung von Anzeigen, Interviews oder Gegendarstellungen zur Vermeidung oder Minderung von Reputationsschäden des Versicherungsnehmers. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:

- die Beauftragung erfolgt, um Reputationsschäden des Versicherungsnehmers aufgrund eines Versicherungsfalles zu vermeiden oder zu mindern;

- die Reputationsschäden müssen nachweislich aufgrund von Medienberichten oder durch andere öffentlich zugängliche Informationen Dritter drohen oder entstanden sein und

- die Beauftragung ist im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen.

Dabei gilt:

a) Die Entschädigungsleistung hierfür ist auf insgesamt 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

b) Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 1.000 Euro je Versicherungsfall.

7. Eigenschadendeckung

Versicherungsschutz besteht auch für unmittelbar erlittene Eigenschäden des Versicherungsnehmers, die er durch fahrlässige Verstöße seiner Mitarbeiter bei Ausübung der versicherten Tätigkeit erlitten hat. Dabei gilt:

a) Die Entschädigungsleistung ist auf insgesamt 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

b) Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall.

8. Herausgabe von Informationen und Einsatz des Internets

Versicherungsschutz besteht auch für das Erstellen und die Herausgabe von Informationen zu Werbe- und Vertriebszwecken an Kunden und Interessenten in Form von Broschüren, Flyern usw..

Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets. Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service (zum Beispiel Online-Ordner für Auftraggeber und Mieter), der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben so genannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch "Viren", sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mitverursacht werden. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist: Der Versicherungsnehmer unterhält ein aktuelles Sicherheitssystem.

In Erweiterung von Ziffer 10.3 AVB-VH - Stand 1.7.2015 ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauteren Wettbewerb durch Online-Aktivitäten im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Berufstätigkeiten:

a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;

c) außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

0.1008-08388608-00-000-00000000000-S6501007-008-016

0017070.S6501007.008.016

9. Versicherungsschutz für Berufskollegen im Vertretungsfall

Lässt sich der Versicherungsnehmer durch einen Berufskollegen im Urlaubs- oder Krankheitsfall vertreten, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen beim Vertreter des Versicherungsnehmers.

10. Kooperationen

Versicherungsschutz besteht auch für Tätigkeiten innerhalb von Kooperationen (Netzwerken). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Es handelt sich dabei nicht um einen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss oder um eine Außengesellschaft.

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche und, soweit nicht Versicherungsschutz über andere Berufshaftpflichtversicherungen besteht, auch die Freistellung von berechtigten Ansprüchen.

11. Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter von Unternehmen

Ziffer 5 AVB-VH - Stand 1.7.2015 erhält folgenden Wortlaut:

"5. Was gilt für Unternehmen?

5.1 Verstöße von Organen und Mitarbeitern

Ist der Versicherungsnehmer ein Unternehmen, so besteht der Versicherungsschutz für Verstöße seiner Organe, seiner angestellten und freien Mitarbeiter sowie von sonstigen Personen, deren es sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient.

5.2 Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter

Werden neben oder anstelle des Unternehmens dessen Organe und/oder dessen angestellte oder freie Mitarbeiter in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls Versicherungsschutz. Liegt hier das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadensfall vor. Im Übrigen gilt Ziffer 10.1 Satz 2 AVB-VH - Stand 1.7.2015.

5.3 Eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht die eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter. Soweit freie Mitarbeiter über eine eigene Pflichtversicherung verfügen, geht die eigene Pflichtversicherung vor."

12. Unbegrenzte Nachhaftung

Abweichend von Ziffer 6.3 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße.

13. Übernahme der Nachhaftung der Vorversicherer (Rückwärtsversicherung)

Abweichend von Ziffer 6.4.1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Es besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit aller vorangehenden Versicherungsverträge vorgekommen sind, sofern jeweils zeitlich lückenloser Versicherungsschutz bestanden hat.

Abweichend von Ziffer 6.4.2 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Konditionen des zum Zeitpunkt des Verstoßes gültigen Vorvertrags, soweit dieser den Versicherungsschutz des laufenden Vertrags in Umfang und Höhe zu Beginn dieses Vertrags nicht überschreitet.

Abweichend von Ziffer 6.4.3 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Die Entschädigungsleistung ist auf die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme begrenzt.

14. Schiedsgerichtsverfahren

In Ergänzung von Ziffer 10.3 AVB-VH - Stand 1.7.2015 besteht Versicherungsschutz auch bei der Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren unter folgender Voraussetzung: Es wird die Verfahrensordnung der deutschen Zivilprozessordnung (§§ 1015 ff. ZPO) zugrunde gelegt.

1.1008-08386608-00-000-0000000000-S6501007-009-016

0017071 S6501007 009 016

15. Meldefrist

Abweichend von Ziffer 11.1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über jeden Versicherungsfall erst nach schriftlicher Inanspruchnahme innerhalb einer Woche informieren.

16. Kündigung im Versicherungsfall

Abweichend von Ziffer 17.2 Satz 1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit ein Jahr, hat der Versicherer kein Recht zur Kündigung im Versicherungsfall.

Abweichend von Ziffer 17.2 Satz 1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als ein Jahr, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag im Versicherungsfall nur zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Abweichend von Ziffer 17.2 Satz 2 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Kündigt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls, wird die Kündigung drei Monate nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

III. Nicht versicherte Tatbestände/Ausschlüsse

Ziffer 9 (Ausschlüsse) AVB-VH - Stand 1.7.2015 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität oder Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt wurden.

IV. Im Übrigen gelten die AVB-VH - Stand 1.7.2015.

Zusatzvereinbarungen Selbstbeteiligung 0,5 %, max. 2.500 Euro - Stand 1.7.2015

In Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH - Stand 1.7.2015) ist eine Selbstbeteiligung pro Schadensfall in Höhe von 0,5 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.500 Euro vereinbart.

Versicherungsschein

ERGO

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung SV 72692002-111

Versichert ist

die Tätigkeit als
Wohnimmobilienverwalter

Versicherungsumfang	**Beitrag**
Versicherungssumme für Vermögensschäden	
je Versicherungsfall	500.000 EUR
Jahreshöchstleistung	1.000.000 EUR

Beitrag

Jahresbeitrag

Besondere vertragliche Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Wohnimmobilienverwaltern - Stand 1.8.2018

I. Versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht für folgende Berufstätigkeiten des Versicherungsnehmers im Sinne von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH - Stand 1.7.2015):

1. Wohnimmobilienverwalter

Die Verwaltung

a) des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes (WoEigG) oder

b) von Mietverhältnissen über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für Dritte

im Rahmen der Gewerbeerlaubnis als Wohnimmobilienverwalter gemäß

2.1008-08388608-00-000-00000000000-S6501007-010-016

0017072.S6501007.010.016

§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung (GewO).

2. **Immobilienverwalter und Gebäudemanager für nicht ausschließlich gewerblich genutzte Immobilien**

Die Tätigkeit als Immobilienverwalter sowie als Gebäudemanager für nicht ausschließlich gewerblich genutzte Immobilien (keine Industrie- und Produktionshallen sowie Fabriken) im Rahmen des kaufmännischen, technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements nach DIN 32736 einschließlich Flächenmanagement. Zu den laufenden Leistungen zählen insbesondere:

a) Definition von Zielen und Prozessen;

b) Analysen, Gutachten, Beratung, Planung, Konzeption und Vorschläge zur Organisation und Verbesserung von Betriebs- und Prozessabläufen, Dokumentation;

c) Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie sonstige Berechnungen aufgrund betriebswirtschaftlicher Methoden;

d) Hilfestellung bei der Realisierung, insbesondere Ausschreibung, Vergabe, Empfehlung von ausführenden Unternehmen einschließlich Überwachung von Lieferungen und Leistungen;

e) erste Inbetriebnahme, Einregulierung, Abnahme;

f) Mängelmanagement, Gewährleistungsverfolgung;

g) Flächenmanagement:

Erfassung und Beurteilung von Flächen zur Verbesserung der Nutzung und der Kosten sowie das Erstellen von Raumbüchern;

h) Umzugsmanagement:

Planung, Koordination und Organisation von Umzügen;

i) Fuhrparkmanagement;

j) Büroservicetätigkeiten:

aa) Sekretariat;

bb) Schreibbüro;

cc) Empfang;

dd) Telefonzentrale;

ee) Poststelle;

ff) Kopierdienst;

gg) Reisestelle;

k) Energiemanagement:

Erstellen von Berichten, Gutachten und Konzepten, sowie Beratung, Empfehlung und Hilfestellung bei der Verbesserung des Energieverbrauchs und der Energiekosten;

l) Technisches Gebäudemanagement:

Routinemäßiger Betrieb von technischen Gebäudeanlagen bis zu 50 % der vereinbarten Versicherungssumme, aber höchstens 500.000 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme für die Wohnimmobilienverwaltung steht auch für die in Ziffer I. 2. dieser Besonderen Vereinbarungen genannten Tätigkeiten zur Verfügung. Dabei gilt: Bei Verbrauch der Versicherungssumme durch Versicherungsfälle in diesem Bereich steht die ausgewiesene Versicherungssumme für Versicherungsfälle im Bereich der Wohnimmobilienverwaltung vollumfänglich zur Verfügung.

2. Berufsbezogene Neben-, Service- und Beratungsdienstleistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Ausübung berufsbezogener Neben-, Service- und Beratungsdienstleistungen. Dies gilt auch, soweit diese gegen ein gesondertes Entgelt erbracht werden. Darunter fallen insbesondere

a) die Vermittlung von Mietverträgen und die Entgegennahme von Mietkautionen;

b) das Erstellen von Bestätigungen über die Kosten für haushalts-

3.1008-08388608-00-000-0000000000-S6501007-011-016

0017073.S6501007.011.016

nahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Sinne von § 35a Absatz 2 und 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG);

c) die Tätigkeit als Ersatzzustellungsvertreter oder als Vertreter des Ersatzzustellungsvertreters nach § 45 Absatz 2 WoEigG;

d) die rechtlich zulässige Beratung der Mieter und Wohnungseigentümer;

e) Tarif- und Preisvergleich von Energieunternehmen (Energiepreisoptimierung);

f) die Betreuung von Bauvorhaben im verwalteten Bereich, auf rechtlichem und finanziellem Gebiet. Dies gilt bei einer jährlichen Bausumme von bis zu 100.000 Euro.

Besteht für die berufsbezogenen Neben-, Service- und Beratungsdienstleistungen eine gesonderte Erlaubnis- oder Zulassungspflicht, gilt: Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer die Grenzen der unzulässigen Tätigkeit nicht wissentlich überschritten hat.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Erbringung von Rechtsdienstleistungen gemäß § 5 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) ist:

- die erbrachten Nebenleistungen gehören im Zusammenhang mit den sonstigen Berufstätigkeiten zu deren Berufs- oder Tätigkeitsbildern und

- die Grenzen der erlaubten Tätigkeit werden nicht bewusst überschritten.

3. Vermögensschäden wegen Betriebsstillstand

Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch Betriebsstillstand als Folge einer durch mangelhafte Leistung im versicherten Bereich verursachten Betriebsstörung sind bis zu 50 % der vereinbarten Versicherungssumme, aber höchstens 500.000 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres mitversichert.

4. Löschen und Blockieren von Daten

Das versehentliche Löschen oder Blockieren von Daten des Auftraggebers durch Fehlbedienung des Versicherungsnehmers wird als Vermögensschaden im Sinne von Ziffer 2.1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 behandelt und ist mitversichert.

5. Kosten für die Erneuerung der Schließanlage

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 2.3 b) AVB-VH - Stand 1.7.2015 im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme Kosten in Höhe von 50.000 Euro pro Versicherungsjahr für die Erneuerung der Schließanlage als Folge des Abhandenkommens von Schlüsseln.

6. Prozesskosten nach § 49 Absatz 2 WoEigG

Auferlegte Prozesskosten nach § 49 Absatz 2 WoEigG sind in Erweiterung von Ziffer 2.1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 als Vermögensschaden zu behandeln.

7. Geldwäschegesetz-, Datenschutz-, Wettbewerbs-, Urheberrechtsverletzungen sowie Geheimhaltungsvereinbarungen

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für verursachte Vermögensschäden aufgrund der Verletzung von Geldwäsche- und Datenschutzgesetzen und -vereinbarungen, Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen sowie Bestimmungen des Wettbewerbs- und Urheberrechts.

Bei der Verletzung von Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen gilt:

a) Mitversichert ist die Geltendmachung von Vertragsstrafen.

b) Die Entschädigungsleistung ist auf insgesamt 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

Bei der Verletzung von Geldwäschegesetzen gilt:

a) Schäden im Zusammenhang mit einem strafbewehrten Verhalten sind nicht versichert.

b) Die Entschädigungsleistung ist auf insgesamt 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

4.1008-08388608-00-000-0000000000-S6501007-012-016

0017074.S6501007.012.016

8. Verletzung von Persönlichkeitsrechten sowie von Rechten zum Schutz vor Diskriminierung

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

In Erweiterung von Ziffer 10.3 AVB-VH - Stand 1.7.2015 ersetzt der Versicherer bei der behaupteten Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Rahmen der Versicherungssumme für die sonstigen Berufstätigkeiten:

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;

- außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

9. Reputationsschäden

Versicherungsschutz besteht auch für die Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Schaltung von Anzeigen, Interviews oder Gegendarstellungen zur Vermeidung oder Minderung von Reputationsschäden des Versicherungsnehmers. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:

- die Beauftragung erfolgt, um Reputationsschäden des Versicherungsnehmers aufgrund eines Versicherungsfalles zu vermeiden oder zu mindern;

- die Reputationsschäden müssen nachweislich aufgrund von Medienberichten oder durch andere öffentlich zugängliche Informationen Dritter drohen oder entstanden sein und

- die Beauftragung ist im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen.

Dabei gilt:

a) Die Entschädigungsleistung hierfür ist auf insgesamt 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

b) Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 1.000 Euro je Versicherungsfall.

10. Eigenschadendeckung

Versicherungsschutz besteht auch für unmittelbar erlittene Eigenschäden des Versicherungsnehmers, die er durch fahrlässige Verstöße seiner Mitarbeiter bei Ausübung der versicherten Tätigkeit erlitten hat. Dabei gilt:

a) Die Entschädigungsleistung ist auf insgesamt 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

b) Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall.

5.1008-08388608-00-000-00000000000-S6501007-013-016

0017075.S6501007.013.016

11. Herausgabe von Informationen und Einsatz des Internets

Versicherungsschutz besteht auch für das Erstellen und die Herausgabe von Informationen zu Werbe- und Vertriebszwecken an Kunden und Interessenten in Form von Broschüren, Flyern usw..

Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets. Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service (zum Beispiel Online-Ordner für Auftraggeber und Mieter), der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben so genannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch "Viren", Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mitverursacht werden. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist: Der Versicherungsnehmer unterhält ein aktuelles Sicherheitssystem.

In Erweiterung von Ziffer 10.3 AVB-VH - Stand 1.7.2015 ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauteren Wettbewerb durch Online-Aktivitäten im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Berufstätigkeiten:

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;

- außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

SV 72692002-111

12. Versicherungsschutz für Berufskollegen im Vertretungsfall

Lässt sich der Versicherungsnehmer durch einen Berufskollegen im Urlaubs- oder Krankheitsfall vertreten, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen beim Vertreter des Versicherungsnehmers.

13. Kooperationen

Versicherungsschutz besteht auch für Tätigkeiten innerhalb von Kooperationen (Netzwerken). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Es handelt sich dabei nicht um einen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss oder um eine Außengesellschaft.

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche und, soweit nicht Versicherungsschutz über andere Berufshaftpflichtversicherungen besteht, auch die Freistellung von berechtigten Ansprüchen.

14. Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter von Unternehmen

Ziffer 5 AVB-VH - Stand 1.7.2015 erhält folgenden Wortlaut:

"5. Was gilt für Unternehmen?

5.1 Verstöße von Organen und Mitarbeitern

Ist der Versicherungsnehmer ein Unternehmen, so besteht der Versicherungsschutz für Verstöße seiner Organe, seiner angestellten und freien Mitarbeiter sowie von sonstigen Personen, deren es sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient.

5.2 Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter

Werden neben oder anstelle des Unternehmens dessen Organe und/oder dessen angestellte oder freie Mitarbeiter in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls Versicherungsschutz. Liegt hier das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadensfall vor. Im Übrigen gilt Ziffer 10.1 Satz 2 AVB-VH - Stand 1.7.2015.

6.1008-08388608-00-000-0000000000-S6501007-014-016

0017076.S6501007.014.016

5.3 Eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht die eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter. Soweit freie Mitarbeiter über eine eigene Pflichtversicherung verfügen, geht die eigene Pflichtversicherung vor."

15. Unbegrenzte Nachhaftung

Abweichend von Ziffer 6.3 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße.

16. Übernahme der Nachhaftung der Vorversicherer (Rückwärtsversicherung)

Abweichend von Ziffer 6.4.1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Es besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit aller vorangehenden Versicherungsverträge vorgekommen sind, sofern jeweils zeitlich lückenloser Versicherungsschutz bestanden hat.

Abweichend von Ziffer 6.4.2 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Konditionen des zum Zeitpunkt des Verstoßes gültigen Vorvertrags, soweit dieser den Versicherungsschutz des laufenden Vertrags in Umfang und Höhe zu Beginn dieses Vertrags nicht überschreitet.

Abweichend von Ziffer 6.4.3 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Die Entschädigungsleistung ist auf die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme begrenzt.

17. Schiedsgerichtsverfahren

In Ergänzung von Ziffer 10.3 AVB-VH - Stand 1.7.2015 besteht Versicherungsschutz auch bei der Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren unter folgender Voraussetzung: Es wird die Verfahrensordnung der deutschen Zivilprozessordnung (§§ 1015 ff. ZPO) zugrunde gelegt.

18. Meldefrist

Abweichend von Ziffer 11.1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über jeden Versicherungsfall erst nach schriftlicher Inanspruchnahme innerhalb einer Woche informieren.

19. Kündigung im Versicherungsfall

Abweichend von Ziffer 17.2 Satz 1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit ein Jahr, hat der Versicherer kein Recht zur Kündigung im Versicherungsfall.

Abweichend von Ziffer 17.2 Satz 1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als ein Jahr, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag im Versicherungsfall nur zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Abweichend von Ziffer 17.2 Satz 2 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Kündigt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls, wird die Kündigung drei Monate nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

III. Nicht versicherte Tatbestände/Ausschlüsse

Ziffer 9 (Ausschlüsse) der AVB-VH - Stand 1.7.2015 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass

1. Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Dies gilt nicht für den Fall der umfassenden Betreuung des Versicherungsnehmers in seiner beruflichen Tätigkeit durch einen hauptberuflichen Versicherungsvermittler;

2. der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird.

Im Bereich der unter Ziffer I. 2 dieser Besonderen Vereinbarungen beschriebenen Tätigkeit als Gebäudemanager bezieht sich der Versicherungsschutz ferner nicht auf

3. die Haftung als Generalüber- oder -unternehmer von Service- und/oder Ausführungstätigkeiten.

7.1008-08388608-00-000-0000000000-S6501007-015-016

0017077.S6501007.015.016

Versicherungsschutz besteht jedoch hinsichtlich der Tätigkeiten im versicherten Bereich für das Auswahlverschulden bei der Beauftragung von Subunternehmern;

4. die Planung (wohl hingegen Layoutplanung), Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen. Auch die Planung von Anlagekomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko) fallen nicht unter den Versicherungsschutz;

5. Schäden aus fehlerhafter Berechnung oder aus der Überschreitung von Bauzeiten und Lieferfristen;

6. die Ausführung technischer Wartungsarbeiten. Schäden, die darauf beruhen, dass technische Gebäudeanlagen, insbesondere EDV- und Telekommunikationsanlagen, ausfallen oder fehlerhaft funktionieren, sind nicht versichert. Versichert sind aber die Folgen fehlerhaften Operatings oder Regulierungsfehler des Versicherungsnehmers.

IV. Im Übrigen gelten die AVB-VH - Stand 1.7.2015.

Zusammenfassung der Beiträge

Immobilienmakler
Wohnimmobilienverwalter

10,0 % Dauernachlass

Versicherungssteuer (z.Z. 19,00 %)

jährlich zu zahlender Beitrag

Fälligkeit der Folgebeiträge:
am 10.08.

Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung SV 72692002-111

Änderung der Versicherung **10.08.2022, 12 Uhr**
Ablauf der Versicherung **10.08.2023, 12 Uhr**

Besteht für das versicherte Risiko eine Vorversicherung, so beginnt unser Versicherungsschutz bereits um 0:00 Uhr, wenn die Vorversicherung zu diesem Zeitpunkt endet.

Hinweis zum Ablauf der Versicherung
Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn dem anderen Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf eine Kündigung zugegangen ist. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mehr als 3 Jahre, kann der Vertrag von Ihnen zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Vertragsgrundlagen

Unverändert.

Ihre ERGO Versicherung AG

Mathias Scheuber

Dr. Christian Gründl

Ihre Kontaktmöglichkeiten

BüchnerBarella
Assekuranzmakler GmbH
Steinhalde 131
79117 Freiburg im Breisgau
Tel 0761 6808-0
freiburg@buechnerbarella.de

Kundenbetreuung
Vermögensschadenhaftpflicht
Tel 0621 4205-655
Fax 0621 4205-659
Service@ergo.de
www.ergo.de

Hinweis für Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetz (UStG)
Der oben genannte Beitrag ist umsatzsteuerfrei. Unsere Umsatzsteuer Identitätsnummer lautet: DE812572415.

8.1008-16891904-00-000-0000000000-S6501007-016-016

0017078.S6501007.016.016